

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**BNetzA**

**Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04**

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Marktrolle: VNB Strom und Gas

Kontaktdaten\*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

**Stellungnahme: Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04**

Nr.	Kapitel <small>(Pflichtfeld)</small>	Stellungnahme	Einreicher
1	Ziele	Die HEDWIG-Festlegung bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Transparenzanforderungen einerseits und Anforderungen an den Schutz von Informationen u.a. zu kritischen Anlagen und IT-Systemen andererseits. Die zentrale Erhebung und Verarbeitung großer Datenmengen führt zu einer erheblichen Vergrößerung der Angriffsfläche für unbefugte Zugriffe. Jede zusätzliche Offenlegungspflicht kann die Zahl potenzieller Angriffspunkte erhöhen. Das Eckpunktepapier enthält bislang keine Angaben zu wirksamen Schutzmechanismen zur Verhinderung entsprechender Angriffe. Eine ausdrückliche Berücksichtigung in der Festlegung ist angezeigt, um zu vermeiden, dass durch die Erfüllung von Transparenzpflichten gerade jene Infrastrukturen geschwächt werden, deren Stabilität durch Regulierung gestärkt werden soll.	0
2	Festlegungsinhalte	Die Festlegung sieht die Erhebung und Übermittlung umfangreicher Datensätze vor, die sowohl aktuelle als auch historische Datenbestände betreffen und einheitlich sowie standardisiert erfolgen sollen. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies eine Anpassung bestehender IT- und Meldeprozesse. Die Umsetzung erfordert einen zusätzlichen organisatorischen und technischen Aufwand, der neben die bereits bestehenden, hochkomplexen Marktkommunikationsprozesse tritt. Dieser Aufwand entsteht unabhängig davon, ob die erhobenen Daten im Einzelfall zur Zielerreichung erforderlich sind oder ob die Festlegung angesichts ihres Umfangs über das eigentliche Ziel hinausgeht. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die im Entwurf vorgesehene Datenerhebung in ihrem Umfang notwendig ist.	0
3	Festlegungsinhalte	Die geplante Einbeziehung historischer Daten unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen wirft Fragen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Wiederaufbereitung entsprechender Daten auf. Je nach Art der Daten und vorhandener IT-Infrastruktur kann die Rückführung in die geforderte Form erheblichen Aufwand verursachen. Inwieweit Unternehmen in der Lage sind, historische Daten in der geforderten Granularität und Qualität bereitzustellen ist fraglich. Vor diesem Hintergrund ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zweifelhaft, ob die im Entwurf vorgesehene Datenerhebung historischer Daten notwendig ist.	0
4	Festlegungsinhalte	Die Festlegung sieht vor, dass Unternehmen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als solche kennzeichnen können. Zugleich behält sich die Bundesnetzagentur vor, im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen, ob und in welcher Form eine Veröffentlichung erfolgt. Damit wird ein Verfahren etabliert, in dem das Geheimhaltungsinteresse der Unternehmen dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit gegenübergestellt wird. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse genießen jedoch den besonderen Schutz des Art. 12 GG. Eine Veröffentlichung dürfte dazu führen, dass die betreffende Information fortan ihren Status als Geschäftsgeheimnis verliert. Eine Veröffentlichung auf Grundlage behördlichen Ermessens wirft daher Bedenken auf, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme.	0